

Heilwesenberufe **Versicherbarkeit**

Annahmefähige Heilwesenberufe

Im Heilwesentarif der AUXILIA annahmefähig sind folgende Heilwesenberufe:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychiater
- von Ärzten betriebene Tageskliniken
- angestellte Chefärzte, die ärztliche Leistungen privat abrechnen
- angestellte Krankenhausärzte mit Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten
- Honorarärzte, Poolärzte
- Apotheker, Optiker
- Notfallsanitäter
- Heilpraktiker, Chiropraktiker, Osteopathen
- Diplom-Psychologen
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Krankengymnasten, Chirogymnasten, Masseur, Podologen
- Logopäden, Therapeuten (z.B. Atem-, Ergo-, Reit-, Psycho- oder Physiotherapeuten)
- Diätassistenten
- Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger
- ambulante Pflegedienste.

Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige / freiberufliche Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

Direktionsanfrage

Zur Klärung der Annahmefähigkeit bedarf es der Direktionsanfrage an den Versicherer, wenn

- mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt werden;
- es sich beim Antragsteller um ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Rechtsform einer GmbH, PartG, AG oder eG handelt. Zur Versicherbarkeit von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) siehe C.3.5 der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026)

Nicht annahmefähige Heilwesenberufe

Im Heilwesentarif der AUXILIA nicht annahmefähig sind folgende Heilwesenberufe:

- Krankenhäuser
- Kliniken
- OP-Zentren
- Pflegeheime und stationäre Pflegedienste (diese sind jedoch ggf. im Tarif für Geschäftskunden versicherbar).

Ebenfalls nicht annahmefähig sind

- Investmentgesellschaften/ Holdinggesellschaften, deren Betriebszweck (auch) der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten, das Verwalten und/oder das Veräußern von Beteiligungen an Arztpraxen und/oder Medizinischen Versorgungszentren ist.
- MVZ in der Rechtsform einer Genossenschaft (eG) oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform.
- MVZ, die von gemeinnützigen Trägern oder Kommunen betrieben werden.

BAG-Rechtsschutz

Der BAG-Rechtsschutz bietet den einzelnen Ärzten / Zahnärzten / Psychotherapeuten einer BAG/ÜBAG/MVZ die Möglichkeit, sich gegenüber BAG/ÜBAG/MVZ und/oder gegenüber den weiteren Ärzten / Zahnärzten / Psychotherapeuten der BAG/ÜBAG/MVZ abzusichern. Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass für die betreffende BAG, ÜBAG oder MVZ selbst ein JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz bei der AUXILIA besteht. Der BAG-Rechtsschutz ist ein eigenständiger Vertrag für den Arzt einer BAG, ÜBAG oder MVZ und kann nicht mit anderen Produkten kombiniert werden.

Versicherbar in den Tarifen für niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe sind die genannte Kooperationsformen unter den aufgeführten Voraussetzungen:

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Für den Zusammenschluss mehrerer Ärzte/ Zahnärzte/ Psychotherapeuten, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, ist für die Absicherung der Praxis aller zusammengeschlossenen Ärzte/ Zahnärzte/ Psychotherapeuten ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz). Jeder Arzt/ Zahnarzt/ Psychotherapeut der BAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen. Streitigkeiten zwischen den Ärzten/ Zahnärzten/ Psychotherapeuten der BAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt/ Zahnarzt/ Psychotherapeut der BAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Eine ÜBAG kann wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versichert werden. Eine ÜBAG ist wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versicherbar, sofern diese im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet wird. Für die Absicherung aller zusammengeschlossenen Ärzte ist ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURMEDICAL; Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz). Die Partner der ÜBAG bestimmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen der Vertragsarztsitze als (Haupt-) Betriebsstätte. Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Nebenbetriebsstätten sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Nebenbetriebsstätten abweichend vom Versicherungsnehmer). Jeder Arzt der ÜBAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen. Streitigkeiten zwischen den Ärzten der ÜBAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der ÜBAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Heilwesenberufe **Versicherbarkeit**

Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Vertragsärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbstständig auf. Für jeden Arzt ist ein selbständiger Rechtsschutzvertrag erforderlich (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz). Dies ist nicht erforderlich, wenn die Praxisgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

Apparategemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen. Tritt die Apparategemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte und / oder als Arbeitgeber auf, ist für die Apparategemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende oder arztgruppengleiche Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung mit einem ärztlichen Leiter. Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte für das MVZ arbeiten. Versicherungsschutz für ein MVZ ist in den Tarifen (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) möglich, wenn

- das MVZ über die Kassenzulassung verfügt und
- das MVZ gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einer gemeinsamen KV-Nummer für sich und die dazu gehörenden Standorte / Praxen abrechnet und
- das MVZ operativ ausschließlich im Heilwesenbereich tätig ist.

Jedes nach diesen Maßgaben versicherbare MVZ erhält einen eigenen Rechtsschutzvertrag. Verschiedene Praxisstandorte des MVZ sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen, sofern die Namen der Filialen von dem des Versicherungsnehmers abweichen, und ihre unterschiedlichen Risikoadressen sind anzugeben.

Jeder ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen. Streitigkeiten des/ der ärztlichen Leiter(s) gegen das MVZ sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder ärztliche Leiter des MVZ dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Vertragsärzte müssen einen eigenständigen Rechtsschutzvertrag - (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) – abschließen.

Honorarärzte/ Poolärzte

Ist ein Arzt als selbständiger Unternehmer bei wechselnden Auftraggebern auf eigene Rechnung gegen Honorar tätig (Honorararzt), ist Versicherungsschutz über JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich. Für in Notfallpraxen organisierte Poolärzte, die für teilnehmende niedergelassene Ärzte die Vertretung übernehmen, kann ebenfalls ein JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Für jeden Poolarzt ist ein separater Rechtsschutzvertrag erforderlich.

Mitversicherung weiterer Tätigkeiten

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Praxis/ Betriebsart. Weitere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B.2.1 und B.2.2 sowie B.3.1 und B.3.2 der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026) fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gem. A.2.4 Praxis-Rechtsschutz AUXILIA ARB/2026 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/ Branchen.

BAG-Rechtsschutz

Der BAG-Rechtsschutz bietet den einzelnen Ärzten / Zahnärzten / Psychotherapeuten einer BAG/ÜBAG/MVZ die Möglichkeit, sich gegenüber BAG/ÜBAG/MVZ und/oder gegenüber den weiteren Ärzten / Zahnärzten / Psychotherapeuten der BAG/ÜBAG/MVZ abzusichern.

Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass für die betreffende BAG, ÜBAG oder MVZ selbst ein JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz bei der AUXILIA besteht.

Der BAG-Rechtsschutz ist ein eigenständiger Vertrag für den Arzt einer BAG, ÜBAG oder MVZ und kann nicht mit anderen Produkten kombiniert werden.

